

Zusätzliche – in dem Buch-Auszug S. 122f nicht enthaltene, aber sehr aufschlussreiche Stellen in der DDR-Verfassung von 1949:

**Artikel 24** geht so weiter:

Die Betriebe der Kriegsverbrecher und aktiven Nationalsozialisten sind enteignet und gehen in Volkseigentum über. **Das gleiche gilt für private Unternehmungen, die sich in den Dienst einer Kriegspolitik stellen.**

**Artikel 27: Private wirtschaftliche Unternehmungen, die für die Vergesellschaftung geeignet sind, können durch Gesetz nach den für die Enteignung geltenden Bestimmungen in Gemeineigentum überführt werden.**

**Artikel 66: Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen der Republik können nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Volkskammer, von deren Präsidium, von dem Präsidenten der Republik, von der Regierung der Republik sowie von der Länderkammer<sup>\*)</sup> geltend gemacht werden.** [<sup>\*)</sup> die Länder der DDR wurden 1952 abgeschafft und durch Verwaltungsbezirke ersetzt; erst nach der Wende wurden die Länder wieder eingerichtet]

**Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen ist Aufgabe der Volkskammer in Durchführung der ihr übertragenen Verwaltungskontrolle.**

**Zu Artikel 6 „Boykotthetze“: zur praktischen Umsetzung folgende Fakten:**

Mit dem **Strafrechtsergänzungsgesetz** vom 11. Dezember 1957 wurden die Tatbestände **"Staatsgefährdende Propaganda und Hetze"** (§ 19) und **"Staatsverleumdung"** (§ 20) eingeführt. Diese Tatbestände wurden mit Einführung des **Strafgesetzbuches der DDR** vom 12. Januar 1968 übernommen. **"Staatsfeindliche Hetze"** (§ 106) wurde fortan mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren, in schweren Fällen von zwei bis zu 10 Jahren, bestraft. In das Kapitel "Straftaten gegen die staatliche Ordnung" wurden neben den Tatbestand der "Staatsverleumdung" (§ 220) unter anderem die **"Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit"** (§ 214), **Rowdytum** (§ 215), die **"Vereinsbildung zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele"** (§ 218) und die **"Ungesetzliche Verbindungsaufnahme"** (§ 219) eingestellt. Im Zuge des 2. und 3. Strafrechtsänderungsgesetz wurde der Strafraum dieser Tatbestände sukzessive erhöht.

Mit Hilfe des "Boykotthetze" -Artikels konnte jedes nonkonforme politische Verhalten strafrechtlich verfolgt werden.

Hier einige Beispiele:

Am 20. Januar 1951 wurde am Dresdner Landgericht in einem Aufsehen erregenden politischen Prozess das Urteil gesprochen. Der angeklagte 19jährige Oberschüler Hermann Josef Flade wurde der Boykotthetze und

**des versuchten Mordes für schuldig befunden. Er hatte Ende 1950 mit selbst hergestellten Flugblättern gegen die undemokratische Wahlpraxis im SED-Staat protestiert. Bei der Verteilung der Flugblätter war Flade von Volkspolizisten überrascht worden und verletzte im Handgemenge einen von ihnen mit einem Messer. Die Dresdner Richter verurteilten Hermann Josef Flade zum Tode.**

**Am 3. Oktober 1951 verurteilte das Zwickauer Landgericht 19 Werdauer Schüler zu Zuchthausstrafen zwischen zwei und 15 Jahren, nachdem sie gegen Volkskammerwahl und das Urteil gegen Hermann Flade protestiert hatten. Ihre Flugblattaktion blieb jedoch wirkungslos. Das Todesurteil gegen Flade wurde in eine 15jährige Freiheitsstrafe umgewandelt, nachdem die Flucht seines Rechtsanwaltes internationale Empörung ausgelöst hatte.**

**Die Zahl der politischen Häftlinge lässt sich nur ungefähr schätzen. Anfang der fünfziger Jahre muss man von über 20.000 ausgehen. Die Zusage der SED-Führung nach dem Aufstand vom 17. Juni, 18.000 Urteile zu "überprüfen", ist ein Anhaltspunkt für diese Größenordnung.**

Ein anderes Beispiel:

Der 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Dresden hat am 28. Mai 1953 einen 22 Jahre alten Volkspolizisten "wegen Boykotthetze [...]" zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt. Das nur zwei Seiten umfassende Urteil enthält folgende Feststellungen:

Trotz seiner fortschrittlichen Jugenderziehung beteiligte er sich nicht aktiv an der Jugendarbeit der FDJ und übernahm auch im FDGB keine besonderen Funktionen. Etwa 1951 hörte der Angeklagte mehrfach den berüchtigten Hetzsender RIAS. Das hatte zur Folge, dass sich der Angeklagte immer mehr von den fortschrittlichen Zielen der Werktätigen unserer DDR abwandte und zum Feind der Arbeiterklasse wurde.

Am 12. Dezember 1949 trat er in den Ehrendienst der Volkspolizei und erhielt kurze Zeit später eine Ausbildung als Offizier [...] Er unterlag immer mehr durch das Abhören des Hetzsenders RIAS und des NDR der westlichen Propaganda. Von dieser Zeit an versah er seinen Dienst interesselos und verweigerte teilweise die ihm übertragenen Befehle. Er ging soweit, dass er während des obligatorischen Politunterrichts allerlei Unfug trieb und damit den Unterricht störte. Obwohl es ihm als Offizier der VP bekannt war, dass es **Aufgabe der Kasernierten Volkspolizei ist, mit den vorhandenen Waffen den Schutz der DDR zu gewährleisten, erklärte er seinen Vorgesetzten im Beisein seiner Kameraden, dass er die Ausbildung an den Waffen ablehnen müsse, da selbige nur für einen Krieg bestimmt sind. Im weiteren Verlaufe seiner Diensttätigkeit äußerte er offen in Gegenwart von Kameraden, dass man der Presse in der DDR keinen Glauben schenken könne, da sie angeblich nur Unwahrheiten berichte. Diese staatsfeindliche Äußerung hat der Angeklagte im Zusammenhang mit der gemeldeten Übererfüllung unserer Produktionspläne getan. Der Angeklagte hat auch sowjetfeindliche Propaganda unter seinen Kameraden getrieben. Er behauptete u.a., dass die Sowjetmenschen angeblich keine Kultur kennen würden, uns aber Kultur beibringen wollten. [...]**

**Die o.a. Äußerungen selbst sind eine Boykott-Hetze im Sinne der Art. 6, 144 der Verfassung und waren geeignet, die VP und die Freundschaft zur Sowjetunion in Verruf zu bringen.**

Ein weiteres Beispiel:

Vor allem der Kampf gegen die "Junge Gemeinde", einen durchaus politikfernen Zusammenschluss junger evangelischer Christinnen und Christen, nahm groteske Ausmaße an. Etwa 300 Schülerinnen und Schüler mussten wegen ihrer Zugehörigkeit zur Jungen Gemeinde im Frühjahr 1953 die Oberschulen verlassen.

=====

## FLAGGE der DDR:

**1949**



Flagge der gesamtdeutschen Olympiamannschaft (gab es noch bis 1964)



Staatsflagge ab 1959 bis 1990 (Hammer und Zirkel im Ährenkranz, da sich die DDR als **Arbeiter- und Bauernstaat** verstand, wobei der Hammer die Arbeiter, der Ährenkranz die Bauern und der Zirkel die werktätige Intelligenz symbolisieren sollte.

